

Edith Braun  
Straße der Freundschaft 4a  
39517 Lüderitz

Marcus Graubner  
Wiesengrund 10  
39517 Tangerhütte

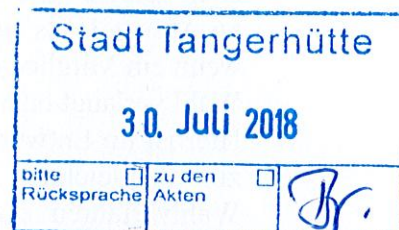
Michael Nagler  
Schönwalder Chaussee 3  
39517 Tangerhütte

Daniel Wegener  
Mahlpühler Dorfstraße 2  
39517 Mahlpuhl

Wolfgang Kinszorra  
Werner-Seelenbinder-Ring 2c  
39517 Tangerhütte

Peter Jagolski  
Willi-Bredel-Straße 14  
39517 Tangerhütte

An  
Bürgermeister Andreas Brohm  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte



Tangerhütte, den 26.07.2018

**Antrag auf Verabschiedung einer „Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“**

Sehr geehrter Herr Brohm,

die oben genannten Stadträte stellen folgenden Antrag:

der Stadtrat möge beschließen:

Es wird eine Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erarbeitet und beschlossen.

Grundlage ist der Entwurf der Verwaltung mit den durch die Antragsteller gewünschten Änderungen.

Das Verfahren ist durch die Verwaltung rechtssicher zu begleiten.

**Begründung:**

Der Landkreis Stendal hat in seiner Sitzung vom 25.09.2014 eine Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal beschlossen. Diese Satzung regelt die Wahlverfahren der Gemeindeelternvertretungen und der Kreiselternvertretung.

Eine vergleichbare Satzung für die Wahlverfahren zu Kuratorien und Elternsprecher der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte existiert nicht.

Es gibt aber verschiedene Aspekte, die durch eine Satzung geregelt werden müssen. Auf diese Aspekte gehen wir Antragsteller im Folgenden ein.

1. Es muss geregelt werden, wie viele Stimmen Eltern abgeben dürfen, die in einer Einrichtung mehr als ein Kind betreuen lassen. Dies wird in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich gehandhabt.  
Die Antragsteller befürworten eine Stimme pro Kind, was heißt, dass Eltern mit mehr als einem Kind auch mehrere Stimmen haben.
2. Im Entwurf der Verwaltung ist im §4 Absatz 1 vorgesehen, dass nur ein Minimum von einem Viertel der anwesenden Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung durchsetzen kann.  
Dies verstößt aus Sicht der Antragsteller gegen geltendes Recht. Sowohl im KVG (§ 56 Absatz 3) als auch in der Satzung des Landkreises (§9 Absatz 5) ist es ausreichend, wenn ein Mitglied der Vertretung bzw. ein anwesender Wahlberechtigter eine geheime Wahl verlangt oder der offenen Wahl widerspricht.  
Hier ist im Entwurf der Antragsteller unter § 4 Absatz 1 diesbezüglich eine Änderung zur Angleichung der Regelung an das KVG bzw. die „Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal“ erfolgt.
3. In der Ortschaft Tangerhütte gibt es eine spezielle Problematik. Es bestehen hier 3 Einrichtungen, die die Kinder nacheinander zu durchlaufen haben: die Kindertageseinrichtung Friedrich Fröbel für Kinder von 0 bis 3, die Kindertageseinrichtung Anne Frank für Kinder von 3 bis 6 und den Hort. Wir haben in der Ortschaft Tangerhütte im Vergleich zu den anderen Ortschaften mit Kindereinrichtungen einen Wechsel mehr, den die Kinder und die Eltern zu vollziehen haben.  
Das angehängte Schaubild soll die Kollision der Wahltermine zu den Kuratorien mit den Eintritts- bzw. Übergangsterminen der Kinder in die verschiedenen Einrichtungen darstellen.  
Der jetzige Wahlturnus von 2 Jahren führt regelmäßig dazu, dass engagierte und interessierte Eltern an der Ausübung Ihres passiven und aktiven Wahlrechts gehindert werden. Bis ein Kind in die weiterführenden Schulen wechselt, kann das in Härtefällen bedeuten, dass Eltern jahrelang nicht im Kuratorium mitarbeiten oder mitbestimmen können.  
Wer sich den mündigen Bürger wünscht, der ein Interesse am Geschehen in seiner Gemeinde, in „seiner“ Einrichtung hat, der muss ihm auch die Möglichkeit einräumen, dieses Interesse gewinnbringend für alle einzubringen und keine Barrieren aufbauen.  
Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, haben die Antragsteller im § 3 Absatz 1 eine jährlichen Turnus der Wahlen zu den Kuratorien in die Satzung eingearbeitet.  
Das KiFöG LSA gibt unter § 19, auch nach Rücksprache mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, die rechtliche Möglichkeit einer jährlichen Wahl der Elternvertreter des Kuratoriums.  
Nach dem Umbau der Kindertageseinrichtung Friedrich Fröbel ist von Seiten des Trägers geplant, die Möglichkeit zu eröffnen in dieser Einrichtung mehr Kinder im Alter von 3-6 unterzubringen und gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung Anne Frank mehr Kinder im Alter von 0-3.  
Das führt nun aber nicht dazu, dass ein jährlicher Wahlturnus überflüssig wird, sondern bedeutet nur, dass die Ungerechtigkeit noch steigen dürfte, da weiterhin einige Kinder zwischen den Einrichtungen wechseln müssen. Die Eltern von diesen Kindern würden bei einem 2jährlichen Turnus weiterhin massiv benachteiligt, die Eltern der Kinder mit einer durchgehenden Betreuung in einer Einrichtung hingegen viel weniger. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist ein jährlicher Wahlturnus dringend anzuraten.

4. § 19 Absatz 3 KiFöG LSA regelt, dass mindestens zwei Elternvertreter für das Kuratorium gewählt werden sollen. Es wird aber keine Höchstanzahl festgelegt.  
Um eine praktikable Lösung zu finden, sind durch die Antragsteller im § 3 Absatz 5 und § 9 Absatz 2 Regelungen zur Höchstanzahl der Elternvertreter der Kuratorien aufgenommen worden.
5. Um eine, die tatsächlichen Verhältnisse in den Kindereinrichtungen abbildende Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung zu erreichen, schlagen die Antragsteller vor, dass größere Einrichtungen zwei Vertreter entsenden und kleinere Einrichtungen einen Vertreter. Ab wann eine Einrichtung als groß eingestuft wird, soll in den Beratungen besprochen werden, die Antragsteller schlagen eine Kinderzahl von >70 vor.  
Bei einer entsprechenden Aufnahme des § 9 Absatz 3 würden die großen Einrichtungen in die Lage versetzt, ihre doch oft andersartig gelagerten Probleme deutlicher in der Gemeindeelternvertretung vorzutragen, ohne die dann immer noch vorhandene Mehrheit der kleinen Einrichtungen an den Rand zu drängen.
6. Weder im Entwurf der Verwaltung noch im Entwurf der Antragsteller ist ein Passus zu Wahlanfechtungen vorhanden. Es wird von Seiten der Antragsteller empfohlen solch einen Paragraphen im Rahmen der Beschlussfassung einzuarbeiten.  
Auch dies würde zum Ziel haben, den Erziehungsberechtigten Klarheit darüber zu verschaffen, welche Rechte sie haben. Als Vorlage könnten die Regelungen des Landkreises dienen.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen dazu, warum die Antragsteller den Antrag jetzt stellen.

Nach der letzten Kuratoriumswahl im August/September 2017 gab es Gespräche mit Teilen der Verwaltung zur Notwendigkeit der Neuregelung der Wahlverfahren. Es wurde das Gefühl vermittelt, dass die Problematik erkannt sei und ein gemeinsames Vorgehen möglich sei. Es passierte trotz Nachfragen der Antragsteller und einzelner Kuratorien über ein halbes Jahr nichts.

Am 20.3.2018 wurde angehängter Verwaltungsentwurf im Eilverfahren durch das Anhörungsverfahren der Gemeindeelternvertretung geboxt.

Weder war der Entwurf den Mitgliedern fristgerecht mit der Einladung zugegangen (unserer Information nach, wurde der Entwurf weniger als 24 Stunden vor der Sitzung zugänglich gemacht) noch wurde er ordnungsgemäß beraten und abgestimmt. Die Rechtmäßigkeit der Anhörung ist nicht gegeben.

Seit der Sitzung der Gemeindeelternvertretung vom 20.3.2018 ist in der Angelegenheit von der Verwaltung nichts weiter unternommen worden.

Es sei auch die Frage erlaubt, warum weder die einzelnen Kuratorien noch der Stadtrat in irgendeiner Form beteiligt oder informiert wurden?

Nachdem nun ein Jahr ohne erkennbare Fortschritte verstrichen ist, soll der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Rahmen eines Beschlussfassungsverfahrens, die „Wahlsatzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ in einem transparenten und zielführenden Prozess beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

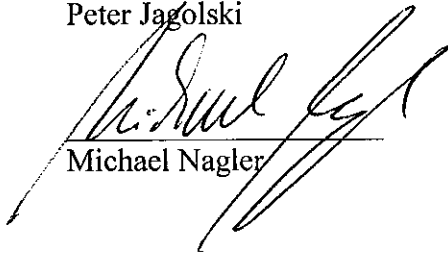
gez. Edith Braun  
Edith Braun

gez. Marcus Graubner  
Marcus Graubner

gez. Daniel Wegener  
Daniel Wegener

gez. Wolfgang Kinszorra  
Wolfgang Kinszorra

gez. Peter Jagolski  
Peter Jagolski



Michael Nagler

Anlagen Entwurf der Antragsteller für eine „Wahlsatzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“

Entwurf der Verwaltung für eine „Wahlordnung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“

Schaubild zu den Problemen, die bei einer 2jährigen Wahl zu den Kuratorien in der Ortschaft Tangerhütte bestehen

„Satzung“ des Landkreis Stendal „über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal“

# **Wahlordnung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 6 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) vom 1. August 2013 in der derzeit gültigen Fassung wird die nachstehende Wahlordnung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### Allgemeine Vorschriften

- §1 Zweck
- §2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- §3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- §4 Wahl und Niederschrift
- §5 Feststellung des Wahlergebnisses
- §6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- §7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- §8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

### Besondere Vorschriften

- §9 Wahl der Elternsprecher, Kuratoriumsvertreter
- §10 Kosten der Wahl
- §11 Sprachliche Gleichstellung
- §12 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck**

Mit dieser Wahlordnung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtung) in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geregelt. Zu den zu wählenden Elternvertretungen gehören die Elternsprecher und das Kuratorium nach § 19 Abs. 1 bis 6 KiFöG.

## **§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigung und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Wahlordnung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung) besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zu Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

### **§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren die Elternsprecher und die Elternvertreter für das Kuratorium erstmals bis spätestens 30.09.2017. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch die Einrichtungsleitung bekannt gemacht.
- (2) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Personen, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- (3) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.
- (4) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

### **§ 4 Wahl und Niederschrift**

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Die Wahlen der Elternsprecher und der Kuratoriumsvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- (3) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenwahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Bezeichnung der Wahl
  2. Name des Wahlvorstandes
  3. Ort und Datum der Wahl
  4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/ des Aushangs
  5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
  6. Liste der Wahlvorschläge
  7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
  8. Wahlergebnis

### **§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

## **§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Einrichtungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich dem Träger der Einrichtung zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Wahlordnung zuzuleiten.

## **§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

- (1) Nach der Wahl der Elternsprecher und der Elternvertreter für das Kuratorium sind die Wahlunterlagen vom Träger der Einrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

## **§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl**

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Wahlordnung neu gewählt.

## **Besondere Vorschriften**

### **§ 9 Wahl der Elternsprecher und Kuratoriumsvertreter**

- (1) Soweit in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Erziehungsberechtigten nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung je Gruppe **einen** Elternsprecher.
- (2) Die Erziehungsberechtigten einer Kindertageseinrichtung wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung **wenigstens zwei** Elternvertreter für das Kuratorium der Einrichtung. Die Anzahl der Elternvertreter ist begrenzt auf die in der Einrichtung vorhandene Anzahl der gebildeten Gruppen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten **jeder Einrichtung** wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung **einen** Elternvertreter in die Gemeindeelternvertretung.

### **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am XX.XX.2017 in Kraft.





**Satzung**  
**über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die**  
**Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

---

Gemäß §19 Abs. 5 Satz 6 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 1. August 2013 in der derzeit gültigen Fassung, **hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am ..... die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:**

**Inhaltsübersicht**

Allgemeine Vorschriften

- §1 Zweck
- §2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- §3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- §4 Wahl und Niederschrift
- §5 Feststellung des Wahlergebnisses
- §6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- §7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- §8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

Besondere Vorschriften

- §9 Wahl der Elternsprecher, Kuratoriumsvertreter
- §10 Sprachliche Gleichstellung
- §11 Inkrafttreten

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Zweck**

Mit dieser **Wahlsatzung** wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den **Kindertageseinrichtungen** in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geregelt. Zu den zu wählenden Elternvertretungen gehören die Elternsprecher und das Kuratorium nach §19 Abs. 1 bis 6 KiFöG.

**§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit**

(1) **Wahlberechtigt** und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser **Wahlsatzung** sind die Eltern der Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung

zu Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. **Wenn Erziehungsberechtigte zwei oder mehr Kinder zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben, haben sie so viele Stimmen, wie sie Kinder in der Kindertageseinrichtung haben.** Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

### **§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung**

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen für die Dauer von **zwei Jahren** die Elternsprecher und für die Dauer von **einem Jahr** die Elternvertreter für das Kuratorium erstmals bis spätestens **XX.XX.20XX**. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch die Einrichtungsleitung bekannt gemacht.

(2) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Personen, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(3) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(4) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

**(5) Der Wahlleiter lässt die anwesenden Wahlberechtigten vor dem eigentlichen Wahlvorgang darüber abstimmen, wie viele Elternvertreter dem neu zu wählenden Kuratorium angehören sollen. Näheres regelt §9 Absatz 2 dieser Wahlsatzung.**

(6) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

### **§ 4 Wahl und Niederschrift**

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. **Soweit ein anwesender Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.**

(2) Die Wahlen der Elternsprecher und der Kuratoriumsvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.

(3) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Name des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung / des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
6. Liste der Wahlvorschläge
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

### **§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

### **§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Einrichtungsleitung zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich dem Träger der Einrichtung zur Aufbewahrung nach §7 dieser Wahlordnung zuzuleiten.

### **§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

(1) Nach der Wahl der Elternsprecher und der Elternvertreter für das Kuratorium sind die Wahlunterlagen vom Träger der Einrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

## § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, gehören dem Kuratorium nach Ausscheiden eines oder mehrerer gewählter Elternvertreter aber noch die gesetzliche Mindestanzahl an Elternvertreter (§19 Abs. 3 KiFöG LSA) an, ist keine Ersatzwahl durchzuführen. Wird die gesetzliche Mindestzahl der Elternvertreter im Kuratorium durch Ausscheiden eines oder mehrerer gewählter Elternvertreter unterschritten, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Wahlsatzung neu gewählt.

## Besondere Vorschriften

### § 9 Wahl der Elternsprecher und Kuratoriumsvertreter

(1) Soweit in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Erziehungsberechtigten nach den allgemeinen Vorschriften dieser **Wahlsatzung** je Gruppe **einen** Elternsprecher **und einen Stellvertreter**.

(2) Die Erziehungsberechtigten einer Kindertageseinrichtung wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser **Wahlsatzung** **wenigstens zwei** Elternvertreter für das Kuratorium der Einrichtung. Die Anzahl der Elternvertreter ist begrenzt auf die in der Einrichtung vorhandene Anzahl der gebildeten Gruppen.

(3) Die Erziehungsberechtigten **jeder Einrichtung** wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlsatzung, bei bis zu XX betreuten Kindern in der Kindertageseinrichtung (Stichtag ist der erste Tag des vor dem Wahltag angefangenen Betreuungsjahres) **einen** Elternvertreter, ab XX betreuten Kindern in der Kindertageseinrichtung **zwei** Elternvertreter in die Gemeindeelternvertretung.

### § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

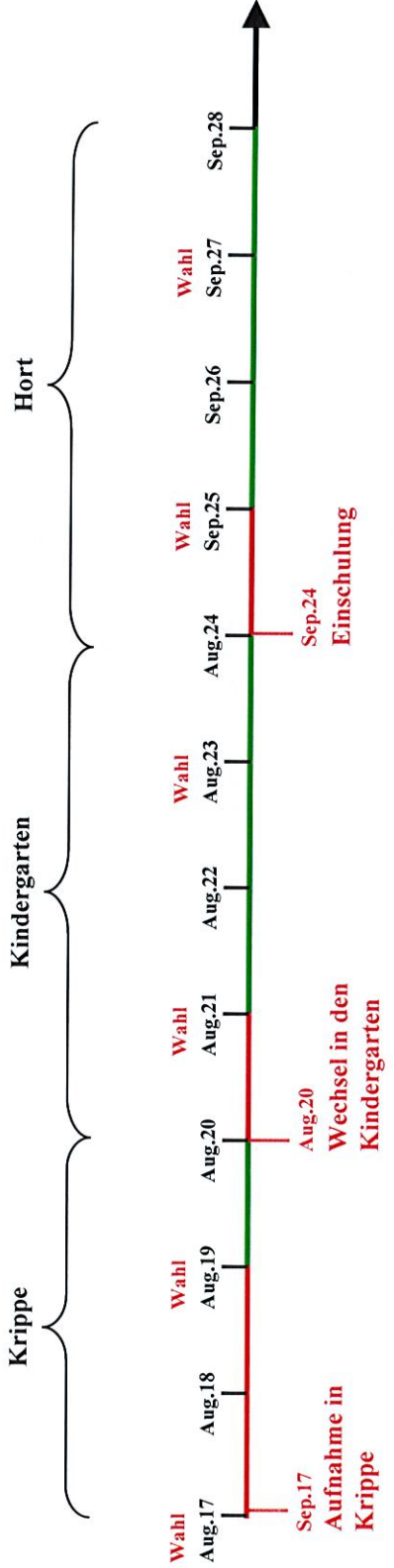
### § 11 Inkrafttreten

Diese **Wahlsatzung** tritt am XX.XX.2018 in Kraft.

Tangerhütte den XX.XX.XXXX

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Beispiel für Probleme bei einem 2jährlichen Wahlturnus zu den Kuratorien



■ Zeit ohne aktive und passive Mitwirkungsmöglichkeit: September 2017 bis Juli 2019; August 2020 bis Juli 2021; August 2024 bis August 2025  
■ Zeit mit Mitwirkungsmöglichkeit  
**in Summe: 48 Monate oder 4 Jahre!**

- Das obige Problem tritt verstärkt in der Ortschaft Tangerhütte auf, da hier ein zusätzlicher Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt.
- §19 Absatz 3 KiFöG LSA regelt den Wahlturnus zu Kuratorien im Gegensatz zu Elternsprechern und Gemeindeelternvertretung nicht.
- Eine jährliche Wahl ist somit möglich und rechtlich zulässig.
- Eine Wahlsatzung kann vom Stadtrat beschlossen werden.
- Ein Abwarten, auf ein neues KiFöG ist verschenkte Zeit, da aus der Presse zu erfahren ist, dass das Gesetzgebungsverfahren noch unbestimmte Zeit in Anspruch nimmt. (der geplante Zeitplan wird nicht eingehalten!)
- In dieser Zeit werden aber weiterhin Eltern an Ihrem gesetzlichen Recht der passiven und aktiven Mitbestimmung in den Einrichtungen der EGem Stadt Tangerhütte beschränkt.
- Wie aus der Presse zu entnehmen war, gibt es ähnliche Probleme der unterschiedlichen Wahlzyklen auch auf Kreis- und Landesebene.



# Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal

Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 25.09.2014 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

### Abschnitt II

#### Besondere Vorschriften

- 1) Gemeindeelternvertretung**
- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Einladung zur Wahl
- § 9 Durchführung der Wahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 12 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl
  
- 2) Kreiselternvertretung**
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 15 Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- § 16 Ämter der Kreiselternvertretung
- § 17 Durchführung der Wahl
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

### Abschnitt III

#### Schlussvorschriften

- § 20 Sprachliche Gleichstellung
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

## Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

### § 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen gem. §19 KiFöG (Gemeinde- und Kreiselternvertretung) finden in Wahlversammlungen statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die sorgeberechtigten Eltern der Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder (im Folgenden „Kita“) besuchen, oder Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(3) Die Eltern können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Eltern, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(5) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(6) Der Wahlvorstand soll darauf hinwirken, dass den Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(7) Wiederwahl ist zulässig.

### § 2 Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
4. Namen des Wahlvorstandes
5. Namen der Bewerber
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

### § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich zu übergeben:

1. der zuständigen Einheits- oder Verbandsgemeinde nach den Wahlen gem. Abschnitt II,

- Nr. 1 (Gemeindeelternvertretung) oder  
2. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Wahlen gemäß Abschnitt II, Nr. 2 (Kreiselternvertretung).

(2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.

(3) In den Kitas sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der Besonderen Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 3 sowie 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

#### **§ 5 Wahlanfechtung**

(1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die jeweilige Einheits- oder Verbandsgemeinde und die Wahl der Kreiselternvertretung auch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle bei Wahlen nach dem Abschnitt II sind im Hinblick auf die Gemeindeelternvertretung die Einheits- bzw. Verbandsgemeinde und bei Wahlen im Hinblick auf die Kreiselternvertretung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

### **Abschnitt II Besondere Vorschriften**

#### **1. Gemeindeelternvertretung**

#### **§ 6 Zusammensetzung**

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb einer Einheits- oder Verbandsgemeinde befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Einheits- oder Verbandsgemeinde gibt.

#### **§ 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode**

Die Eltern oder die Elternsprecher jeder Kita in der Einheits- oder Verbandsgemeinde wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung. (§ 19 Abs. 5 KIFöG)

#### **§ 8 Einladung zur Wahl**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Tageseinrichtung lädt die Eltern oder die Elternsprecher mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Kita ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Unter Beachtung der Absätze 1 – 3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Kita über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.

#### **§ 9 Durchführung der Wahl**

(1) Die Eltern oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet. Dieser besteht aus 2 Personen der Kita und/oder des Kita-Trägers, wobei eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern eines Kindes darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern eines Kindes erschienen, muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

(3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.



(4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Tage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.

(5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Kita für die Gemeindeelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

### **§ 10**

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 11**

#### **Konstituierende Sitzung und Ämter**

(1) Ein Beauftragter der Einheits- oder Verbandsgemeinde lädt die Vertreter aller Kitas schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertreter.

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

(5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.

(6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

(7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.

### **§ 12**

#### **Abberufung, Niederlegung und Neuwahl**

(1) Die Eltern oder die Elternsprecher einer Kita können einen Antrag auf Abberufung eines Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Einheits- oder Verbandsgemeinde anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

## **2. Kreiselternvertretung**

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung**

Die Kreiselternvertretung ist eine Vertretung von Eltern aus allen Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Einheits- und Verbandsgemeinden im Landkreis Stendal gibt.

### **§ 14**

#### **Wahlvoraussetzung und Wahlperiode**

Jede Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Kreiselternvertretung (§ 11 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 19 Abs. 5 KIFöG).

### **§ 15**

#### **Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe lädt die Kreiselternvertreter mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

#### **§ 16**

##### **Ämter der Kreiselternervertretung**

(1) Die Kreiselternervertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertreter.

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

(2) Zudem wählen die Kreiselternervertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stendal sowie einen Stellvertreter. (§ 19 Abs. 5 Satz 3 KiföG)

(3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 1 und des Wahlamtes nach Absatz 2 ist zulässig.

#### **§ 17**

##### **Durchführung der Wahl**

(1) Die Kreiselternervertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Zwei Beauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Wahl (Wahlvorstand); wobei eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktagen vor der Wahlversammlung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht werden.

(3) In der Regel erfolgt die Wahl der Kreiselternervertreter in getrennten Wahlgängen und offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

#### **§ 18**

##### **Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Bewerber mit der meisten gültigen Stimmenzahl je Wahlgang ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 19**

##### **Abberufung, Niederlegung und Neuwahl**

(1) Die Gemeindeelternervertretungen können einen Antrag auf Abberufung eines Kreiselternervertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der geschäftsführenden Vorstände der Gemeindeelternervertretungen unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der jeweils Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der einzelne Vertreter aus dem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Kreiselternervertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Kreiselternervertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

#### **Abschnitt III Schlussvorschriften**

#### **§ 20**

##### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 21**

##### **Übergangsbestimmungen**

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

#### **§ 22**

##### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal vom 30.05.2013 außer Kraft.

Stendal, den

Carsten Wulfänger  
-Landrat-

Siegel